

Gemeinsam vorsorgen. Besser leben.



Berlin, 13.08.2020 – Version 5.1

**MetallRente Services bei
Kurzarbeit**
Informationen für Vermittler

Inhalte

- Grundsätzliches
- Regelungen für MetallRente Verträge zur betrieblichen Altersversorgung
- Regelungen für MetallRente Verträge zu einer privaten Riester-Rente
- Regelungen für MetallRente Verträge zur Arbeitskraftabsicherung
 - MR.BU
 - MR.Vital
 - MR.EMI
 - MR.Pflege

Regelungen bei Kurzarbeit: Grundsätzliches

Grundsätzlich bestehen für Versicherte zwei Möglichkeiten, wenn sich ihr Entgelt aufgrund von Kurzarbeit reduziert:

1. **Beiträge vollständig stunden lassen:** Während der Kurzarbeitsphase werden keine Beiträge gezahlt. Anschließend können die Beiträge nachgezahlt werden. Wird nicht nachgezahlt, reduziert sich die vereinbarte Leistung entsprechend. Während der Kurzarbeit bleibt die Leistung in vollem Umfang bestehen.
2. **Beiträge teilweise weiter zahlen (also teilweise stunden lassen):** Während der Kurzarbeitsphase werden reduzierte Beiträge gezahlt, wobei der*die Versicherte die Höhe der Reduzierung selbst bestimmen kann. Anschließend kann die entstandene Beitragsdifferenz nachgezahlt werden. Wird nicht nachgezahlt, reduziert sich die vereinbarte Leistung entsprechend.

Nach Beendigung der Kurzarbeitsphase entscheidet der*die Versicherte, ob die Beiträge ganz oder teilweise nachgezahlt werden. Werden sie nicht vollständig nachgezahlt, reduziert sich die Leistung nach Ablauf der Kurzarbeitsphase entsprechend.

MetallRente.bAV: Stundung ohne bedingungsgemäßen Anlass

- Beschäftigte können ihre Beiträge derzeit ohne Vorliegen eines Anlasses für bis zu 6 Monate (statt für 3 Monate) ganz oder teilweise stunden.
- Voraussetzung dafür ist, dass der Vertrag¹⁾ seit mindestens 3 Monaten besteht.
- Bitte beachten Sie, dass diese Regelung vorerst bis zum 31.12.2020 befristet ist.
- Der – formlos gültige – Antrag auf die vorübergehende Reduktion oder die vorübergehende Aussetzung der Beiträge muss bis zum 31.12.2020 bei uns eingegangen sein.

¹⁾ In der bAV ist der Zeitpunkt des Beginns des Gruppenvertrags maßgeblich

MetallRente.bAV: Stundung oder Reduzierung der Beiträge bei Kurzarbeit

MetallRente bietet bei Entgelteinbußen durch Kurzarbeit attraktive Möglichkeiten zur Fortführung bestehender MetallRente.bAV Verträge.

- Bei Kurzarbeit können Beschäftigte ihre Beiträge für einen zusammenhängenden Zeitraum von längstens drei Jahren ganz oder teilweise stunden lassen.
Vorerst genügt es bis zum 31.12.2020 auch hier, dass der Vertrag¹⁾ mindestens 3 Monate besteht.
- Bei mehrmaliger Kurzarbeit können die Beiträge jeweils erneut ganz oder teilweise gestundet werden, während der gesamten Vertragslaufzeit für höchstens sechs Jahre.
- **Während der Stundung der Beiträge bleibt die Versicherungsleistung in vollem Umfang bestehen.**
- Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, können die gestundeten Beiträge bzw. die durch teilweise Stundung entstandenen Beitragsdifferenzen in einem Betrag nachgezahlt werden.
- Erfolgt keine Nachzahlung, reduzieren sich die späteren Leistungen entsprechend.

¹⁾ In der bAV ist der Zeitpunkt des Beginns des Gruppenvertrags maßgeblich.

MetallRente.bAV: Administration

- MetallRente stellt die arbeitsrechtlich notwendigen Dokumente zur Verfügung. Sie finden die Dokumente im MetallRente Portal im Menüpunkt „Formulare“
 - Änderungsvereinbarung zur Entgeltumwandlungsvereinbarung
 - Zusatzvereinbarung zur Entgeltumwandlungsvereinbarung
 - MetallRente bietet für größere Bestände standardisierte Datenträger (Excel) an, um einen schlanken Informationsfluss von der Personalabteilung zur Verwaltungsplattform zu gewährleisten
 - Bei einzelnen Versicherungen reicht eine formlose Mitteilung an die Verwaltung aus.
 - Arbeitgeber und Beschäftigte erhalten eine Dokumentation zu ihrer Beitragsreduktion bzw. zur Beitragsfreistellung.
 - Für die Nutzung der Kurzarbeit-Regelungen fallen keine Abschluss- oder Verwaltungskosten an.
- MetallRente übernimmt mit diesem Angebot als institutioneller Anbieter eine Vorreiterfunktion im Markt der bAV bei laufender Beitragszahlung
 - MetallRente hat damit ein Alleinstellungsmerkmal

Freistellung oder Reduzierung der Beiträge

- Bei privaten MetallRente Riester-Renten kann der Beitrag generell reduziert oder ausgesetzt werden.
- Die Reduzierung oder Aussetzung wirkt sich auf die Höhe der staatlichen Zulagen und auf die spätere Höhe der Altersrente aus. Dies kann durch spätere Beitragserhöhungen im gleichen Jahr oder durch eine Zuzahlung ausgeglichen werden.
- Hierfür fallen auch keine Abschluss- oder Verwaltungskosten an.

MetallRente.AKS: Regelungen bei Kurzarbeit

Für unsere privaten Angebote zur Arbeitskraftabsicherung gibt es seit 01.04.2020 ebenfalls Angebote für die Überbrückung von Kurzarbeitsphasen.

Zinslose Beitragsstundung (ohne Nachweis)

gilt für BU, Vital, EMI und Pflege

- bis zu 24 Monate (zusammenhängend)
- Beibehaltung des vereinbarten Versicherungsschutzes
- Voraussetzung: Mindestdeckungskapital in Höhe der zu stundenden Beiträge
- Bei mehrmaliger Kurzarbeit ist mehrmalige Stundung von jeweils max. 24 Monaten möglich
- nach Ablauf des Stundungszeitraums: Nachzahlung der Beiträge in einem Betrag oder Verrechnung mit Rückkaufwert und entsprechender Reduzierung der versicherten Rente

Nutzung von *protect* (mit Entgeltbescheinigung als Nachweis der Kurzarbeit)

gilt für BU und EMI

- garantiert 6 Monate bis max. 36 Monate (abhängig von Höhe des Deckungskapitals)
- Beitrag während der *protect*-Phase: 5 Euro
- **Versicherungsschutz: 70% der versicherten BU- bzw. EMI-Rente**
- Voraussetzung: beitragspflichtig seit mind. 1 Jahr, Restlaufzeit mind. 15 Jahre, Alter bei Vertragsschluss nicht älter als 35 Jahre und Mindestendalter 62. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, kann auf Wunsch individuell geprüft werden.
- nach Ablauf des *protect*-Zeitraums: Weiterzahlung des ursprünglichen Beitrags (führt zu niedrigerer BU-Rente) oder Vereinbarung eines höheren Beitrages zur Wiedererlangung des ursprünglichen Versicherungsschutzes

MetallRente.AKS: Administration

- Die Kurzarbeit-Regelungen im Rahmen von MetallRente.AKS stehen generell seit 01.04.2020 zur Verfügung. Vorher eingehende Anfragen werden kulanzhalber bearbeitet.
- Der Baustein *protect* muss Bestandteil des bereits bestehenden BU- oder EMI-Vertrages sein, um bei Kurzarbeit verwendet zu werden. Kurzarbeit ist ab der Tarifgeneration 04.2020 in den AVBen als Auslöser für *protect* enthalten. Als Auslöser für *protect* kann Kurzarbeit jedoch bereits ab sofort und auch für Tarifgenerationen ab 4.2014 genutzt werden.
- Anträge werden formlos an die Swiss Life gerichtet zur ...
 - zinslosen Beitragsstundung (ohne Nachweis)
 - Nutzung von *protect* (mit Entgeltbescheinigung als Nachweis)

Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes – Kulanregelung (gültig bis 31.12.2020)

Generell gilt: Der betroffene Vertrag darf sich aktuell nicht im Mahn- und Kündigungsverfahren befinden.

| Angebote | Optionen | Beantragung & versicherungsvertragliche Auswirkung | Auswirkungen auf Provision |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Selbstständige Arbeitskraftabsicherungsangebote - MetallRente.BU - MetallRente.EMI - MetallRente.Vital Pflege- und Vermögensschutz - MetallRente.Pflege (Sofortschutz) - MetallRente.Pflege (Aufbauplan) | Stundung für 6 Monate ^{1 3} Kostenlos – ohne Gebühren und Zinsen! | 100% Leistungserhalt während der Stundungsphase Jederzeit möglich – kann formlos beantragt werden (bitte Beginn und Ablauf der gewünschten Stundungszeit angeben). Die gestundeten Beiträge werden bei Ablauf der Stundung nachgezahlt. | Keine Provisionsauswirkung, wenn gestundete Beiträge nachgezahlt werden. Eine Provisionsrückforderung erfolgt nur dann, wenn die Nachzahlung der gestundeten Beiträge nicht erfolgt oder durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden. |
| | <i>BUprotect</i> (gilt nicht für MetallRente.Vital) | 70% Leistung während der <i>protect</i> -Phase für 5,00 € Mindestbeitrag pro Monat Kann nun auch anlassunabhängig mit Verweis auf die aktuelle Sondersituation beantragt werden. | Bei einer Überbrückungszeit von exakt 6 Monaten keine Provisionsauswirkung. Bei längerer Überbrückungszeit wird Provision anteilig zurückgefordert (da auf 5 Euro Monatsbeitrag reduziert wird). |
| | Befristete Beitragsfreistellung für 6 Monate ^{2 3} | Leistung entsprechend des vertragsindividuellen Deckungskapitals während der Beitragsfreistellungsphase Wenn die beitragsfreie Mindestrente gemäß AVB schon erreicht ist, ist die befristete Beitragsfreistellung möglich. Danach erfolgt automatische Weiterführung mit gleicher Leistung und erhöhtem Beitrag. | Diese befristete Beitragsfreistellung hat keine Provisionsauswirkung, wenn der Vertrag danach unverändert fortgeführt wird. Hier wird lediglich der Haftungszeitraum entsprechend verlängert. Wird der Vertrag bei Reaktivierung verändert, kann es zu einer Rückforderung, aber auch Mehrvergütung kommen. |

¹ Auch explizit dann möglich, wenn AVB dies nicht vorsehen bzw. die Voraussetzungen noch nicht vorliegen; je nach Produkt ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Stundung von bis zu 24 Monaten möglich.

² Abhängig vom Angebot sind bis zu 24 Monate möglich.

³ Kürzere Zeiträume sind natürlich möglich.